



Vorlage Nr.: 2014/105

31.07.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	17.11.2014	13
Kreistag	Kreisdirektor	24.11.2014	11

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 6.616.589,11 € gem. § 83 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Darüber hinaus bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Kreistages, sofern es sich um einen erheblichen Aufwand handelt.

Für die Haushaltsausführung 2014 sind bereits folgende Vorgänge bekannt, für die die Verwaltung die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Mitteln nach § 83 GO NRW beantragt:

Außerplanmäßige Vorgänge:

- Die Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) belaufen sich für das Haushaltsjahr 2014 auf **811.232,19 €**.
- Für die Niederschlagswassergebühren für 2014 an die kreisangehörigen Städte wird eine Rückstellung über **620.000 €** gebildet.

Süberkrüb
Landrat

- Durch den Sturm „Ela“ kam es zu zahlreichen Sturmschäden an Straßen und Wegen des Kreises. Für die Beseitigung der Schäden werden nach einer ersten Prognose des FD 66 voraussichtlich **740.000 €** benötigt.
- Der Bund hat die Mittelabrufe für die Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II in 2014 um einen Betrag i. H. v. **3.599.791,50 €** gekürzt. Dies führt zu keiner Belastung der städtischen Haushalte sowie des Kreishaushaltes, da die Mittel in 2012 vereinnahmt wurden.

Überplanmäßige Vorgänge:

- Gegenüber der Haushaltsplanung 2014 fällt die endgültig festgesetzte LWL-Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe um **845.565,42 €** höher aus.

Die zuvor genannten Vorgänge beruhen auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen. Die Unabweisbarkeit ist daher zu bejahen. Der Aufwand jeder einzelnen Maßnahme ist für sich genommen gem. § 9 der Haushaltssatzung 2014 des Kreises Recklinghausen erheblich. Folglich ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus ist die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Mitteln mit einem Kostendeckungsvorschlag zu versehen.

Kostendeckungsvorschlag

Die Gesamtsumme der einzelnen Maßnahmen summiert sich auf 6.616.589,11 €. Den zuvor genannten Entwicklungen steht eine Verbesserung bei der Wohngeldentlastung des Landes i. H. v. 4.869.228,36 € gegenüber. Diese Verbesserung fließt zu 50 % in die Abrechnung nach der Beteiligungssatzung und zu 50 % in den Gesamthaushalt ein. Die hierdurch nicht gedeckten überplanmäßigen Aufwendungen sind im Zuge des Gesamthaushaltes zu decken.